

Anfrage der Ratsfraktion von BÜ90/GRÜ:
Ist das Ein-Euro-Job-Programm für Geflüchtete der Bundesarbeitsministerin auch in Düsseldorf ein Ein-Euro-Flop-Programm?

Frage 1:

Wie vielen Flüchtlingen konnte in Düsseldorf in das Ein-Euro-Job-Programm des Bundesarbeitsministeriums eine Arbeitsstelle vermittelt werden?

Antwort:

Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales finanzierten Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen nach § 5 a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ergänzen die Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge nach § 5 AsylbLG.

Die Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG werden von der Kommune eigenständig eingerichtet. Hier sind derzeit 111 Stellen besetzt.

Für die Einrichtung von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen ist ein Antragsverfahren bei der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Dieses konnte am 10. April 2017 für 148 Stellen erfolgreich abgeschlossen werden. Die notwendigen Schritte zur Stellenbesetzung wurden jetzt eingeleitet. Es bleibt daher abzuwarten wie viele Stellen tatsächlich besetzt werden können.

Frage 2:

In welche Branchen fand die Vermittlung überwiegend statt?

Antwort:

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG und Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen nach § 5 a AsylbLG können nur für gemeinnützige und zusätzliche Tätigkeiten eingerichtet werden. Darüber hinaus unterliegen sie dem Kriterium der Zusätzlichkeit. Sie finden deshalb schwerpunktmäßig in den Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge oder deren Umfeld statt. Die eingerichteten Maßnahmen ergänzen im Wesentlichen Tätigkeiten im Bereich der Hauswirtschaft, der Unterstützung von Senioren und im Bereich Hausmeisterservice.

Frage 3:

Wie lange dauert es in der Regel, bis die Ausländerbehörde – auch über die Ein-Euro-Job hinausgehende – Anträge auf Zustimmung zur Arbeitsaufnahme bearbeitet, wenn alle notwendigen Voraussetzungen vorliegen?

Antwort:

Sofern alle notwendigen Voraussetzungen vorliegen, wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ein Termin mitgeteilt, an dem der entsprechende Aufenthaltstitel erteilt oder die Nebenbestimmung zum Aufenthaltstitel, zur Aufenthaltsgestattung oder zur Duldung geändert wird.

Wenn die Bundesagentur für Arbeit der beabsichtigten Beschäftigung zustimmen muss, ist wegen der ggf. erforderlichen Arbeitsmarktprüfung von einer Verfahrensdauer von bis zu sechs Wochen auszugehen.